

**ORDNUNG DER
EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
vom 24. Februar 2016**

Aufgrund von § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich
- § 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 5 Siegel
- § 6 Organe des Fachbereichs

II. Abschnitt - Dekanat

- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 8 Dekanin/Dekan
- § 9 Prodekaninnen/Prodekane

III. Abschnitt - Der Fachbereichsrat, seine Beiräte, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

- § 10 Fachbereichsrat
- § 11 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 12 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Einberufung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Protokolle
- § 21 Hinzuziehung anderer Personen
- § 22 Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Berufungskommission

IV. Abschnitt - Habilitationsausschuss, Prüfungs- und Promotionsausschuss

- § 25 Prüfungs- und Promotionsausschuss
- § 26 Habilitationsausschuss

V. Abschnitt - Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

- § 27 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 28 Aufgaben
- § 29 Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung
- § 30 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- § 31 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich
- § 32 Gemeinschaftsverwaltung der Seminare

VI. Abschnitt - Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

- § 33 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 34 Verwaltung der Haushaltsmittel
- § 35 Forschung mit Mitteln Dritter

VII. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 36 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 37 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

I Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Fachbereich 01 umfasst die folgenden Fachgebiete:
 - Altes Testament (Umwelt und Literaturgeschichte Israels einschließlich Archäologie Palästinas und nordwestsemitische Philologie; Exegese und Theologie des Alten Testaments)
 - Neues Testament (Geschichte und Literatur des frühesten Christentums; Exegese und Theologie des Neuen Testaments)
 - Judaistik
 - Neutestamentliche Textforschung
 - Kirchengeschichte (Alte Kirchengeschichte, Mittelalterliche Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte, Neuere und neueste Kirchengeschichte, Theologiegeschichte)
 - Westfälische Kirchengeschichte
 - Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst
 - Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Religionsphilosophie, Dogmatik und Ethik)
 - Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
 - Reformierte Theologie
 - Ökumenische Theologie
 - Konfessionskunde
 - Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
 - Praktische Theologie / Religionspädagogik
 - Didaktik der evangelischen Theologie
 - Kirchenmusik
 - Sprachunterricht für Studierende der Theologie
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung Evangelisch-Theologische Fakultät.

Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fachgebiete.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und dass Nachteilsausgleiche im Studium sowie bei allen studienbegleitenden Leistungsnachweisen, bei Modulabschlussprüfungen und allen Studienabschlussprüfungen sichergestellt sind.
- (5) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.
- (6) Der Fachbereich fördert die Internationalisierung von Forschung und Lehre.

§ 3

Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich

Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sämtliche Ämter bzw. Funktionen des Fachbereichs können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden. Die Gremien des Fachbereichs sollen gemäß § 11c des Hochschulgesetzes paritätisch besetzt werden.

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:
1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (dazu zählen auch die aus Drittmitteln beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 6. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 7. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 2 und 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.
- (3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 2. die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
 3. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören,
 4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören,
 6. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich Tätigen,
 7. die Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören und/oder an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind,
 8. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 9. die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren des Fachbereichs,
 10. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer.

- (4) Die Angehörigen des Fachbereichs nehmen an den Wahlen weder aktiv noch passiv teil.
- (5) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine schriftliche Erklärung an das Dekanat erforderlich.

§ 5

Siegel

Der Fachbereich 01 „Evangelisch-Theologische Fakultät“ führt sein Siegel.

§ 6

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

I. Abschnitt - Dekanat

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen.
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen. Es verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereich von ihm festgesetzten Grundsätze der Verteilung und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, sofern nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Es wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Es gibt den

Vertreterinnen/den Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.

- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlen werden unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors durchgeführt. Die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Die weitere Prodekanin/der weitere Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 8

Dekanin/Dekan

- (1) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin/der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats und leitet dessen Sitzungen. Die Dekanin/der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Prüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die entsprechenden Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans ist um 75% ermäßigt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan wird in der Regel durch die Prodekanin/den Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten vertreten.
- (5) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Tritt sie/er vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekanin oder des zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 9**Prodekaninnen/Prodekane**

- (1) Die Prodekaninnen/Prodekane bilden gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan das Dekanat.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan); sie/er leitet den Studienbeirat. Die andere Prodekanin/der andere Prodekan vertritt in der Regel die Dekanin/den Dekan und nimmt die Aufgaben im Bereich der Finanz- und Personalangelegenheiten wahr; sie/er leitet die Kommission für Haushalt, Personal und Planung.
- (3) Die Prodekaninnen/Prodekane vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; stammt eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Prodekanin/des Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.
- (5) Scheidet die Prodekanin/der Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf.

II. Abschnitt - Der Fachbereichsrat, seine Beiräte, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten**§ 10****Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen sowie über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,

4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Verleihung der Bezeichnungen Honorarprofessorin/Honorarprofessor und außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor,
 13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 14. Einsetzung von Beauftragten des Fachbereichs,
 15. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit in- und ausländischen akademischen Einrichtungen,
 16. Anträge an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 17. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 4 Abs. 2 der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fachgebiete in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (3) Bei der Aufstellung der Listen und Kandidaturen für die Wahl zum Fachbereichsrat ist darauf zu achten, dass die Geschlechter paritätisch repräsentiert sind.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 4 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.

- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Im Einzelfall kann das Rederecht beantragt werden.

§ 14

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit, und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitationsangelegenheiten und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 16**Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, dass die Dekanin/der Dekan die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig erklären muss.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 17**Stimmrecht**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre, Habilitationen oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Habilitationen und der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder ihre Vertreterin hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden

und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin ist dem Protokoll beizufügen.

- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Habilitationen oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren unter Beachtung von § 23, Abs. 4. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (6) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs.
- (7) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder die Geschäftsordnung.
- (8) Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe nach § 11 suspendiert werden (Verfassung der WWU, Art. 16 Abs. 5).

§ 19

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs öffentlich. Der Fachbereich stellt nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Plätze zur Verfügung.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 14 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 20

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle vor der nächsten Sitzung anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Die vom Fachbereichsrat genehmigten Protokolle sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.

§ 21

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidungen, zur Beratung des Dekanats und zur Durchführung von Aufgaben folgende Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen bilden:
 1. Studienbeirat,
 2. Prüfungs- und Promotionsausschuss,
 3. Habilitationsausschuss,
 4. Kommission für Haushalt, Personal und Planung,
 5. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 6. Kommission für Evaluation,
 7. Kommission für EDV-Angelegenheiten,
 8. Kommission für Qualitätsverbesserung.
- (3) Der *Studienbeirat* bereitet unter Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsordnungsorganisation. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung

betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

Die *Kommission für Haushalt, Personal und Planung* bereitet unter Vorsitz der Prodekanin/des Prodekanen für Finanz- und Personalangelegenheiten die Entscheidungen in Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten vor und berät das Dekanat in diesem Bereich.

Die *Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs* unter dem Vorsitz eines vom Fachbereichsrat zu wählenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, gegebenenfalls durch die Mitwirkung bei der Vergabe von Stipendien.

Die *Kommission für Evaluation* unter dem Vorsitz eines vom Fachbereichsrat zu wählenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bereitet die Durchführung von Evaluationen vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.

Die *Kommission für EDV-Angelegenheiten* unter dem Vorsitz eines vom Fachbereichsrat zu wählenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitet die Entscheidungen im EDV-Bereich vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.

Die *Kommission für Qualitätsverbesserung* berät das Dekanat bei der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel, die dem Fachbereich pauschal zugewiesen werden.

Die Aufgaben des *Habilitationsausschusses* und des *Prüfungs- und Promotionsausschusses* sind eigens in den §§ 25 und 26 geregelt.

- (4) Dem Studienbeirat gehören an:
- Studiendekanin/Studiendekan
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (5) Der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehören an:
- Prodekanin/Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten mit beratender Stimme,
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

- (6) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (7) Der Kommission für Evaluation gehören an:
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (8) Der Kommission für EDV-Angelegenheiten gehören an:
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (9) Der Kommission für Qualitätsverbesserung gehören an:
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 7 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (10) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (11) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. 2 werden vom Fachbereichsrat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode in der konstituierenden Sitzung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für jede Kommission ist für jede Gruppe mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (12) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Evaluation und der Kommission für EDV-Angelegenheiten. Die Kommission für Qualitätsverbesserung wählt selbst aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.

- (13) Der Fachbereichsrat kann für verschiedene Aufgaben Beauftragte für die Dauer einer Fachbereichs-Legislatur wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Einzusetzen sind auf jeden Fall Beauftragte für
- die Vertretung der Belange von Studierenden und Mitarbeiter/innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung;
 - die Gleichstellung von Frauen und Männern;
 - EDV-Angelegenheiten (ist gleichzeitig Vorsitzende[r] der EDV-Kommission);
 - Internationalisierung;
 - BAföG-Angelegenheiten.
- (14) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat durch Wahl mit einfacher Mehrheit eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie bis zu drei Stellvertreterinnen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur eine Professorin oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Bestellung der Stellvertreterinnen die Gruppen repräsentiert sind.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es,
1. auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hinzuwirken,
 2. mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die Belange der Geschlechtergerechtigkeit von Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs betreffen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten der Geschlechtergerechtigkeit geht. Dies gilt auch bei Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalunterlagen vorliegen.

- (7) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Stellvertreterin ein Jahr.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 24

Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur Vorsitzenden/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird vom Fachbereichsrat eine auf Lebenszeit bestellte Professorin oder ein auf Lebenszeit bestellter Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, oder eine in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätige Professorin/ein in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätiger Professor, die/der Mitglieder Berufungskommission ist, gewählt.
- (4) Die Berufungskommission kann zusätzlich Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

III. Abschnitt – Habilitationsausschuss, Prüfungs- und Promotionsausschuss

§ 25

Prüfungs- und Promotionsausschuss

- (1) Promotionsprüfungen und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich nach Maßgabe der jeweiligen Promotions- bzw. Prüfungsordnung durch den Promotionsausschuss bzw. durch Prüfungsausschüsse durch, sofern die Zuständigkeit für die Organisation von Prüfungen nicht bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat liegt.
- (2) Zu Promotionsprüfungen und anderen akademischen Prüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen können Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.
- (3) Das Nähere, auch zur Zusammensetzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses und seiner Unterausschüsse, regeln die Promotionsordnung bzw. die Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Fachbereichsrat erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

§ 26

Habilitationsausschuss

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer Universitäten mit Stimmrecht oder beratend hinzuzuziehen.
- (4) Habilitationen werden durch einen Habilitationsausschuss vorbereitet, dem angehören:

1. die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs,
2. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Den Vorsitz hat die Dekanin/der Dekan.

- (5) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

IV. Abschnitt - Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

§ 27

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs¹ bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
1. Alttestamentliches Seminar
 2. Neutestamentliches Seminar
 3. Seminar für Kirchengeschichte I (Alte Kirche, Mittelalter) mit der Abteilung für Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst, sowie der Forschungsstelle Gregor von Nyssa
 4. Seminar für Kirchengeschichte II (Reformation, neuere und neueste Kirchengeschichte)
 5. Seminar für Systematische Theologie
 6. Seminar für Reformierte Theologie
 7. Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
 8. Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik
 9. Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
 10. Institutum Judaicum Delitzschianum
 11. Institut für Neutestamentliche Textforschung mit der Arbeitsstelle Novum Testamentum Graecum, Editio critica maior und dem Bibelmuseum
 12. Institut für Ökumenische Theologie
- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fachgebiete soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen. Entsprechendes gilt bei der Änderung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Einrichtung.

- (4) Die Errichtung neuer, die Änderung bestehender und die Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erlassen werden.

§ 28

Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz der ihr vom Dekanat zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel.
- (2) Den einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen.
Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen und Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

¹ Dem Fachbereich angegliedert ist das Institut für Westfälische Kirchengeschichte als An-Institut.

§ 29**Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung**

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den Wissenschaftlichen bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktorarbeit, Magisterarbeit, Diplomarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet nur über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung; insbesondere berät und entscheidet er über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesene Haushaltsmittel, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch die Direktorin/den Direktor mitzuteilen.

- (7) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (8) Falls sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gibt, ist sie nach Stellungnahme durch das Rektorat dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung kann sich beim Fachbereichsrat beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der Direktorin/des Direktors, zu richten. Beschwerden müssen der Direktorin/dem Direktor schriftlich mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach dem Beschluss, der Entscheidung oder der Maßnahme zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde. Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden. Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet sie/er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.
- (10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen /Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstandes Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in Artikel 8 und 9 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland.

§ 30**Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Direktorin/zum Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese Direktorin/dieser Direktor.
- (2) Die Direktorin/Der Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie/er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen-Wilhelms Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Verantwortung,
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung ein und leitet die Sitzungen,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Direktorin/Der Direktor soll für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter bestimmen.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin oder kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine auf Lebenszeit bestellte Professorin oder einen auf Lebenszeit bestellten Professor, die/der an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätig ist, zur Direktorin oder zum Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 31**Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich**

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personalmittel und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.

- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (5) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (6) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (7) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erlassen sind.
- (8) Betriebseinheiten können auch mit anderen Fachbereichen gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall sind durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und die Art und der Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs oder der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 32

Gemeinschaftsverwaltung der Seminare

- (1) Das Alttestamentliche Seminar, das Neutestamentliche Seminar, die Seminare für Kirchengeschichte I und II, das Seminar für Systematische Theologie, das Seminar für Reformierte Theologie, das Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und das Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik unterhalten als Betriebseinheit eine Gemeinschaftsverwaltung.
- (2) Die Gemeinschaftsverwaltung dient der gemeinsamen Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung, sowie der Regelung der Bibliotheksangelegenheiten und der Haustechnik im Seminargebäude Universitätsstraße 13-17 (in Kooperation mit den entsprechenden Abteilungen der Universitätsverwaltung).
- (3) Die Vorstände der unter Abs. 1 genannten Seminare treten mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um über allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Seminarverwaltung zu beraten und zu beschließen.

- (4) Die Vorstände der unter Abs. 1 genannten Seminare wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstände der unter Abs. 1. genannten Seminare wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare.
- (5) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare vertritt die Seminare gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in gemeinsamen Angelegenheiten, ist für die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Benutzung des Seminargebäudes zuständig und sorgt für eine effektive und transparente Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung der Seminare.

V. Abschnitt - Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 33

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel werden von der Dekanin/dem Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin/den Dekan im Rahmen dieser Grundsätze an die haushaltsrechtlichen mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel sind die Auflagen und Bindungen des Rektorats zu beachten. Die Verteilung der Stellen und Mittel orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen; Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sind zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel haben sicherzustellen, dass – vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Berufungszusagen – der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen und Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

§ 34**Verwaltung der Haushaltsmittel**

Die Verwaltung der vom Fachbereich verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 35**Forschung mit Mitteln Dritter**

- (1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Mitglied des Fachbereichs ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin/den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen des Fachbereichs darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt werden, sollen von der Westfälischen Wilhelms-Universität verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der/dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren/dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Enthalten die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitglieds des Fachbereichs, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Westfälische Wilhelms-Universität abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der/des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die am Fachbereich durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter von dem Fachbereichsmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den

Bedingungen der/des Dritten vereinbart ist, kann das Fachbereichsmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern abschließen. Die aus Mitteln Dritter bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Mitglieder der Fakultät und haben gleiche Rechte.

VI. Abschnitt - Schlussvorschriften**§ 36****Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 37**Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 24. Mai 2004 (AB Uni 06/2004, S. 209ff.) einschließlich der Ersten Änderungsordnung vom 19. November 2008 (AB Uni 23/2008, S. 1396ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2016.

Münster, den 24. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachungen von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles